

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund von § 4 Absatz 7 Satz 3 und § 4 Absatz 8 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V Nr. 21 S. 651) erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 23. April 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. April 2020) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 werden folgende Sätze nach Satz 2 eingefügt: „Für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 kann bei Vorlage eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mitt.bl. BM M-V, S. 394), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. April 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. Mai 2020), das Erfordernis von maximal 30 Leistungspunkten bzw. 40 Leistungspunkten auf 50 Leistungspunkte bzw. 60 Leistungspunkte erhöht werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Umlaufbeschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 8. Juli 2020 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 10. Juli 2020.

Greifswald, den 10.07.2020

**Die Rektorin
Der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.07.2020